

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/060-087>

Rg **9** 2006 60–87

Johannes E. Spruit

Gespräch mit Gaius, Jurist in Kleinasien

Aus den nachgelassenen Schriften von Cn. Pompeius Mela (Teil 1)

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Abstract

The only book that has survived the »classical age« Of Roman law (between 50 B.C. and 250) as the relic of an extremely productive period in legal history is the introduction to private law published by Gaius under the title *Institutiones* during the reign of the Emperor Marcus Aurelius. Our knowledge of this jurist who became more famous in his afterlife than amongst his contemporaries, having a considerable impact on codification in 18th and 19th century Europe, is extremely limited; thus the question arises: Who is Gaius? Theodor Mommsen, after collecting scarce evidence, pleaded for Gaius being a scholar in the remote provinces far from Rome – probably in Asia minor – being in close contact with a small but powerful group of Roman jurists. The text is a variant of this theory: »Conversation with Gaius« is scientific fiction at its best: abundant in material, most plausible in the setting – and maybe the best possible depiction of a scholarly chat in a paradise garden for all those who want to get into conversation with Gaius.





Gespräch mit Gaius, Jurist in Kleinasien

Aus den nachgelassenen Schriften von Cn. Pompeius Mela
(Teil 1)*

Zum Geleit

Das einzige Buch, das unmittelbar aus der sog. ›klassischen‹ Periode der römischen Rechtswissenschaft (ca. 50 v. Chr. bis ca. 250 n. Chr.) überliefert ist, ein einsames Relikt der umfangreichen literarischen Produktion dieser Zeit, ist die Einführung in das Privatrecht, die der Jurist Gaius unter dem Titel *Institutiones* während der Regierungszeit von Kaiser Marc Aurel verfasste. Das Werk, das um 160 entstand, stellt in systematischer Form das römische Privatrecht dar. In vier Büchern (Buchrollen) werden nacheinander Aspekte des Personen- und Familienrechts, des Sachen-, Erb- und Schuldrechts und des Prozessrechts behandelt.

Über Gaius ist beinahe nichts bekannt. Woher er kommt, wo er gelebt und gearbeitet hat, wie sein Verhältnis und die Beziehung zu seinen Kollegen gewesen ist, welches Ansehen er bei seinen Zeitgenossen als Jurist gehabt hat, jeder unmittelbare Hinweis fehlt. Es ist sogar nicht mit Sicherheit festzustellen, ob ›Gaius‹ ein Vorname, ein Gentilname oder ein Beiname ist. Im Jahre 178 muss er noch gelebt haben: In diesem Jahr ist das Senatusconsultum Orfitianum verabschiedet worden, in dem die Erbfolge von Kindern im Falle des Todes der Mutter geregelt wurde. Gaius schrieb über diesen Senatsbeschluss eine Monographie.

Umso merkwürdiger ist, dass dieser pädagogisch begabte, aber bei seinen Zeitgenossen im Dunkeln bleibende Jurist in der Spätantike posthum noch Aufsehen erregte im rechtswissenschaftlichen Unterricht an den Rechtsschulen im Osten und im Westen. Im südfranzösischen Autun kam gegen Ende des 19. Jh. eine minderwertige, verkürzte Version der *Institutiones* ans Tageslicht, die die Bedeutungslosigkeit des rechtswissenschaftlichen Unterrichts in den westlichen Provinzen im 5. Jh. illustriert. Bearbeitungen auf viel höherem Niveau aber wurden insgesamt Teil neuer Gesetzgebung: Im Westen fand eine den Forderungen der neuen Zeit ent-

* Aus dem Niederländischen
übersetzt von Gisela Hillner.
Aquarelle von Claudia M. Giannotten. Teil 2 erscheint in Rg 10
(2007).

sprechende Paraphrase Aufnahme in die Lex Romana Wisigothorum (506) des westgotischen Königs Alarich II. Eine auf klassizistisch behutsame Weise angepasste Version des ursprünglichen Textes wurde mit gleichnamigem Titel Bestandteil der Kodifikation, die zwischen 529 und 534 im Osten erschien. In dieser justinianischen Version wird Gaius ein Jahrtausend später in Westeuropa einen beinahe magischen Einfluss haben auf die Abfassung von rechtswissenschaftlichen Einführungen und Lehrbüchern und gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jh. sogar auf Struktur und Inhalt der nationalen Zivilgesetzbücher.

Theodor Mommsen behauptete 1857 in einem berühmten Aufsatz, dass Gaius möglicherweise weit entfernt von Rom in einer Provinz gelebt habe und dass seine Kontakte zu der Welt der kleinen Gruppe professioneller Juristen in Rom sehr gering gewesen sein müssten. Allerlei verborgene Indizien rechtfertigen die Vermutung, dass unser Jurist vielleicht in Asien (Kleinasien) tätig gewesen ist.

Übrigens ist es um die Überlieferung zu Cn. Pompeius Mela womöglich noch schlechter bestellt. Wir verfügen zwar wohl über seine *libri posteriores*, aber über den Autor ist noch weniger bekannt als über Gaius. So dünn ist die Überlieferung, dass Skeptiker der Meinung sein könnten, er habe nie in *rerum natura* bestanden, ja seine *Nachgelassenen Werke* müssten sogar als apokryph ins Reich der Fabel verwiesen werden. Wie dem auch sei, im Pantheon berühmter römischer Juristen sucht man ihn in der Tat vergebens. Wollen wir die Zweifel beiseite lassen und Mela dennoch Glauben schenken: Möge ihm die Sympathie seiner europäischen Fachkollegen zuteil werden wegen seiner entbehrrungsreichen Reise, seiner Bereitwilligkeit, dem alten Gaius zuzuhören, wegen seines Versuchs, ihn von mythischer Abstraktion durch Metamorphose in menschliche Proportionen zu bringen, und für sein Streben, den Lesern ›Unseren Gaius‹ näher zu bringen.

I. Hinreise

Ausgerechnet an den Iden des Mai, während des Konsulats von Ser. Scipio Orfitus und D. Velius Rufus, landete ich nach einer stürmischen, durch mannshohe Wellen unangenehm und gefährlichen Reise in Alexandria in der Troas, der wie immer lärmenden und überbevölkerten Handelskolonie an der Westküste unserer Provinz Asien. Die Reise, die bei günstigem Wind in Ostia begonnen hatte, wurde auf hoher See durch den Zorn Neptuns und das Wüten der sich gegen uns verbindenden Elemente empfindlich beeinträchtigt. Nur die hohe Kunst des Steuermanns bewahrte unser schwer beladenes Schiff vor dem Untergang in den windgepeitschten, mahelnden Wassern. Zwei Matrosen gingen über Bord, und von den an ihre Bänke gefesselten Ruderern starben drei unter der Geißel des Aufpassers, den Furcht zu einer allzu heftigen Züchtigung getrieben hatte.

Am Morgen eines frühen Frühlingstags ging ich von Bord und befand mich, weit von Rom entfernt, einigermaßen verloren auf dem überfüllten Pier dieser unrömischen Hafenstadt. Überall wimmelte es von Menschen. Nur mit Mühe konnte ich mir einen Weg bahnen zwischen eiligen Reitern, allen möglichen Reise- und Lastwagen, schreienden Verkäufern von orientalischem Geschirr bis zu vielfarbigen Teppichen, Obsthändlern und ebenso vielen Bettlern und Faulenzern, gierig nach einem zusätzlichen Groschen. Schon bei Tagesanbruch herrschte unter den Palmen ein Gedränge, das es an Lärm und Intensität mit dem auf unseren städtischen Märkten aufnehmen konnte. Eine Herberge brauchte ich glücklicherweise nicht zu suchen, denn mein Reiseziel lag nicht so weit außerhalb der Stadttore: eine Stunde zu Pferd, ungefähr drei Stunden mit einem Reisewagen. Eine luxuriöse Sänfte mit Vorläufern kam nicht in Frage. Ich folgte dem Rat, den mein zukünftiger Gastgeber mir in unserem Briefwechsel gegeben hatte, und wählte ein einfaches Fahrzeug, gezogen von zwei Maultieren.

Nachdem wir die staubigen Straßen und die hohen Stadtmauern von Alexandria hinter uns gelassen hatten, ging unsere Reise durch das Hinterland dieser Stadt, eine hügelige Landschaft reich an Zypressen, Pinien, Sykomoren und Tamarisken mit bunten und herrlichen Weitsichten über Kornfelder und auf den von Hadrian seinerzeit erbauten großen Aquädukt. Die Reise selbst war weniger angenehm. Tiefe Risse, Schlaglöcher, Rillen

und Schlammtümpel hatten sich durch Regen und Wind – gefördert durch dichten Verkehr und Mangel an jeglicher Instandhaltung – auf der Fahrbahndecke gebildet. Mein unfreundlicher Fuhrmann, ein ungehobelter und ungekämmerter Illyrier, schwang die Peitsche, sodass die schleppende Gangart der gepeinigten Zugtiere über den unebenen Weg für mich unbequem war und meine Muskeln schmerzen ließ. Ich kann mich noch gut erinnern an das unwillige Getrabe. Der Wagen, den ich bestiegen hatte, war ein gewöhnliches Bauerngefährt mit ein paar trägen Maultieren, die so hinfällig waren, dass nur die Tatsache ihrer Fortbewegung zeigte, dass sie noch am Leben waren. Und der Fuhrmann! Mit bloßen Füßen in schlechten Kleidern – nicht etwa wegen der Frühlingwärme. Ein paar Mal mussten wir für Reisegesellschaften, die uns entgegenkamen, ausweichen; vor allem, wenn es sich um vornehme Leute handelte, stieg mir die Schamröte ins Gesicht bei dem Gedanken, dass die Reisenden den Fuhrmann mitsamt seinem Karren für mein Eigentum hielten. Die unangenehmen Reisebedingungen brachten mich noch auf andere Gedanken.

In meiner Jugend war ich, wie viele andere meiner Generation, viel gereist, um meine Kenntnis anderer Länder und Völker zu erweitern und meine Wissbegierde zu befriedigen. Aber wie kommt man als ein vernünftiger, älterer Jurist dazu, solche Rundreisen zu wiederholen, weit entfernt vom vertrauten Rom? Ich muss erst etwas über mich selbst sagen, um meine Gründe verständlich zu machen. Mein Name ist Mela, Cn. Pompeius Mela. Seit Jahren führe ich eine erfolgreiche Anwaltskanzlei in einem der römischen Außenbezirke. Ich habe mich spezialisiert auf die Abfassung von Verträgen und Testamenten, die Einreichung von Gesuchen an die kaiserliche Kanzlei, die Lösung familienrechtlicher Probleme und die Beratung bei größeren Eigentumskonflikten und erbrechtlichen Prozessen. Ich habe wohl schon mal vor dem Gerichtshof der *centumviri* plädiert, aber als ein überzeugter Jurist halte ich mich möglichst fern von der Tätigkeit der Rhetoren und all der Schönredner, die bereitwillig zugunsten ihrer Klienten die Grundlage unserer Rechtsordnung mit Füßen treten und den Verstand unserer Richter mit ihrem Gewebe von Märchen und Fabeln verwirren.

Es ist lange her, seit ich in die Geheimnisse unserer rechtswissenschaftlichen Kunst eingeführt wurde. Denn um eine Kunst handelt es sich, eingedenk des treffenden Ausspruchs unseres alten Fachgenossen Celsus: *ius est ars aequi et boni*, Recht ist die Kunst

des Guten und Gerechten. Jahrelang habe ich teilgenommen an der übrigens wechselnden Gruppe für das Recht begeisterter Jünger, die sich zur Zeit Hadrians unter den Flügeln des allenthalben verehrten Salvius Julianus zusammengefunden hatte. Täglich saßen wir zu Füßen des Meisters, lauschten seinen Ratschlägen, diskutierten mit ihm über erfundene Fälle und Kasuistik aus dem täglichen Leben. Ich sehe ihn noch so vor mir, den alten Salvius, die hohe Stirn mit den blitzenden graublauen Augen, die Ohren eng am Kopf, seine Adlernase in rechtem Winkel zu seinem breiten Mund, ein Mann, für den jedes Wort Gewicht hatte. Den Königsweg seiner Intelligenz entlängend bot er uns immer neue Weitsichten auf die Landschaft seiner gelehrten Rechtskenntnis und Erfahrung. Wir hatten natürlich das Geld nicht, um ein Exemplar der *Digesten*, seines umfangreichen Meisterwerks, kaufen zu können, sodass wir sozusagen darum kämpften, wer jeden Tag als erster in einer der Rollen seines eigenen Exemplars, das er uns so großzügig zur Verfügung stellte, lesen durfte. Ich könnte weit ausholen, um über die bewahrende und umsichtige Art zu sprechen, mit der er, nun schon vor einigen Jahrzehnten, das in Jahrhunderten gewachsene prätorische und ädilische Edikt abschließend redigierte; auch könnte ich vieles beitragen über die geistige Affinität zu seinem großen Zeitgenossen, Kaiser Hadrian, der ihm zu Recht wegen seiner großen Gelehrsamkeit das Salär verdoppelte; ich werde dies aber nicht tun.

Nach meinen Studienjahren bin ich nicht wie so viele andere meiner Generation nach Italien oder in eine Provinz gegangen, um in einer unserer schönen Städte eine lukrative Praxis zu eröffnen. Ich war Römer, ich bin Römer und ich werde Römer bleiben, unter dem alten Leitspruch, dass Rom die gemeinsame Vaterstadt von uns allen ist. Und ganz abgesehen davon: Was ein Jurist ist, der eine Rolle spielen will, der sitzt doch in der Urbs. Ich stelle mir vor, ich säße in Cumae oder irgendwo sonst in Kampanien! Da gibt es sicher eine kleine Bibliothek, aber die Chance, dass dort auch die neueste rechtsgelehrte Literatur vorhanden ist, ist klein. Ein Exemplar des überall noch stets gelesenen und gelobten – und mit modernen Kommentaren versehenen – kleinen Werks von Massurius Sabinus über das *ius civile* wird man dort wohl noch finden können. Welcher Jurist, der auf sich hält, hat die drei kleinen Rollen übrigens nicht in seinem Schrank liegen? Aber das letzte Werk des Vielschreibers Pomponius? Oder ein Werk des sprachlich

komplizierten, introvertierten Caecilius Africanus, des brilliantesten Schülers von Salvius? Das Recht entwickelt sich bei uns zwar nicht so schnell, aber um auf der Grundlage überholter Meinungen irgendwo draußen Titius, Maevius oder sonst wen zu beraten, das ging mir doch zu weit. In Rom bin ich außerdem auf der Höhe meiner Zeit geblieben. Obschon ich mehr ein Mann der Praxis als der Wissenschaft bin, habe ich mich bemüht, meine Klienten, die mich konsultierten, immer auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse zu beraten. Die sechs Bücher *Responsa* und die fast vollständigen *Digesten* von Q. Cervidius Scaevola, aber auch die Monographie über das Fideikommiss von Volusius Maecianus und die *Notae* von Marcellus zu Salvius' *Digesten*, das habe ich alles gelesen und dadurch die neuen Erkenntnisse, die gerade in der Entwicklung des Privatrechts so wichtig sind, mir aneignen und in meinen Rechtsberatungen verarbeiten können.

Ich nehme den Faden wieder auf: Wie kommt jemand, der ein durchschnittlicher Jurist der Praxis ist, dazu, Haus und Hof zu verlassen und sich den vertrackten Unsicherheiten der großen Überfahrt über unser Weltmeer auszusetzen? Um mit der Tür ins Haus zu fallen: Wie in alten Zeiten die Argonauten sich in ungezügelter Begierde aufmachten, das Goldene Vlies zu holen, so trieben mich die Gerüchte über Gaius und meine damals noch fragmentarische Kenntnis über das Werk dieses in der Provinz Asien tätigen Autors zu ihm hin. Gaius: Im Osten hat sich dieser Jurist einen ehrenvollen Namen machen können, in Rom ist er kaum bekannt. Dort scheint sein Werk allenthalben gelesen und konsultiert zu werden, hier wird er von beinahe keinem einzigen Zeitgenossen zitiert. Dies letztere ist allerdings nicht so verwunderlich: So erpicht die meisten Juristen darauf sind, ihre gestorbenen und die noch lebenden hauptstädtischen Brüder in der Profession zu zitieren – und um selbst zitiert zu werden! –, so schweigsam sind sie im Allgemeinen, wenn es um Fachgenossen aus der Provinz geht. So steht es auch mit Gaius: ›Ein Junge aus der Provinz‹, so tun ihn meine städtischen Kollegen geringschätzig ab. Ich hatte darüber ein anderes Urteil, nachdem vor Jahren ein Kollege aus Sidon einige Werke von ihm für mich mitgebracht hatte: eine Buchrolle über Grundprinzipien des Personen- und Familienrechts, die ein Teil war von einem größeren einführenden Werk mit dem Titel *Institutionen*, und einige Rollen aus einem 17 Bücher umfassenden Kommentar zu der überall abgelehnten Ehegesetzgebung von Kaiser

Augustus. Ein hübscher Text! Weitere Nachfrage nach dem hier zu Lande wenig bekannten Talent brachte zu Tage, dass dieser Gaius allen Sätteln gerecht wird. So erfuhr ich z. B., dass er sogar einen Kommentar zum Zwölftafelgesetz, unserem ältesten Gesetzgebungsdenkmal, verfasst hat. Eine altfränkische Tätigkeit, so höre ich unsere nüchternen Praktiker schon tuscheln. Das mag sein; aber er scheint auch einen gründlichen Kommentar zum Provinzialedikt publiziert zu haben. Und daran hat sich keiner unserer römischen Rechtsgelehrten je gewagt. Und die eine Buchrolle, die ich von seinen Institutionen gesehen hatte, machte mich neugierig auf das Übrige. Es sah vielversprechend aus: klar in der Sprache, knapp und nur die Leitlinien verfolgend, abweisend gegenüber dem Übermaß von detaillierter Kasuistik, was im Allgemeinen so typisch ist für unsere römische Rechtsliteratur. Und ein gutes Gespür für den architektonischen Aufbau eines Werks durch eine wohldurchdachte Aufeinanderfolge der behandelten zentralen Themen. Nicht dass ich das klassische Werk von Q. Mucius Scaevola nicht schätzte, das am Anfang aller einführenden rechtsgelehrten Literatur steht, – übrigens, wer liest seine 18 Bücher über das *ius civile* wirklich noch? – oder dass ich für die schönen, aber zu ausführlichen Institutionen von Florentinus nichts übrig hätte. Die treffsichere und lapidare Kürze dessen, was mir von den Institutionen des Gaius unter die Augen gekommen war, faszinierte mich aber besonders. Diese Bekanntschaft brachte mich auf die eigentlich bizarre Idee, den gelehrten Kollegen einmal aufzusuchen. Reise-lustig, wie ich von Natur aus bin, fasste ich den Plan, in Verbindung mit einem Besuch bei Freunden in Alexandria in der Troas und in Ephesus, einen Versuch zu wagen, diesem halb sichtbaren, halb unsichtbaren Genie aus der Provinz einen Besuch abzustatten und ihn nach seinem Leben und Werk zu befragen. Ich bin übrigens ebenso wie Gaius so jung nicht mehr. Aber durch mein Verlangen, mein Wissen immer mehr zu erweitern, ein Verlangen, das ich bis zur Erreichung meines heutigen 78. Lebensjahres als einziges und fundamentales Lebensprinzip ansehe, bin ich stets des Ausspruchs des griechischen Philosophen eingedenk, der gemäß der Überlieferung sagte: ›Und wenn ich schon mit einem Bein im Grabe stehe, will ich nicht aufhören, dazu zu lernen.‹

Die Sonne stand schon hoch am Horizont, als der rumpelnde Reisewagen uns über den höchsten Berg in eine liebliche, sanft abfallende Landschaft brachte, die an der einen Seite durch hohe

Berge, bedeckt mit hochstämmigem Wald, begrenzt war. Auf den allmählich nach unten gleitenden Hügeln wuchsen Zedern, Olivenbäume und Platanen. Hier und da ein Mosaik von Weingärten, Weiden und Feldern, voll mit jungem Korn, manchmal umsäumt von Buchsbaumhecken und durchsetzt mit den Spitzen der Zypressen. Und von unten begrenzt durch das azurblaue Meer. Am Horizont, als Übergang vom Land zum Meer, eine schmale Landzunge, im blausilbernen Nebel beinahe nicht sichtbar. Einige Villen im vertrauten römischen Baustil trieben wie weiße Wolken im Grün der Weinberge, Weiden und Kornfelder. Nicht ohne eine gewisse Geschicklichkeit lenkte mein Fuhrmann sein Gespann über den manchmal stark abfallenden, im Sand halb verdeckten Fahrweg. Die trägen Maultiere suchten mit einiger Phantasie hin und wieder auch ihren eigenen Pfad.

Nach einiger Zeit wurden die Umriss der Villa von Gaius, die Säulengalerien, Nebengebäude und der ummauerte, von Spazierwegen durchteilter Garten gut sichtbar. Sie lag auf einem niedrigeren Teil des Bergabhanges mit unverstellter Aussicht auf das ruhige Meer, in dem einige weißumschäumte Inselchen die Atmosphäre idyllischer Ruhe verstärkten. Mein Fuhrmann hielt seinen Reisewagen vor dem sich hoch erhebenden Säulengang, in dem sich der Eingang zu Gaius' Gemächern befand, an. Auf einem hübschen Vorplatz, der zum Meer hin durch eine Reihe exotischer, aus Ägypten stammender kleiner Sphinxen abgeschlossen und nach der einen Seite umgeben war von einer lockeren Palmenreihe, nach der anderen Seite durch eine zu allerhand Tierarten zurechtgeschnittene Buchsbaumhecke, kam meine unbequeme Reise zu einem guten Ende. Zwischen den in weiße Tuniken gekleideten Sklaven und Sklavinnen, die sich sofort um mich und mein Gepäck kümmerten, entdeckte ich schnell auch die Gestalt meines Gastgebers. Ich wurde liebenswürdig begrüßt von einem hochgewachsenen, leicht über gebeugt gehenden betagten Herrn in einer mit Purpur gesäumten Toga: bohrende, dunkle Augen in einem offenen, durch die Jahre verwittertem Gesicht mit grauem Bart und spärlichem Haar. Die Zeit hatte scharfe Furchen von der etwas plumpen Nase und neben den Lippen gezogen, um die stets ein Schimmer von Ironie spielte. Ein willensstarkes Kinn gab dem Gesicht eines selbstbewussten Gelehrten Profil und Charakter; die Begegnung und die Gespräche mit ihm sollten mir unauslöschlich in Erinnerung bleiben.

Er nahm mich mit ins Haus und begleitete mich zu dem Raum, der während einiger Tage mein privater Bereich bleiben sollte: ein geräumiger Schlafraum, kühl und schattenreich durch eine in der Nähe stehende große Platane, die Mauern mit Marmor bis an die Decke getäfelt und als Dekor ein Fresko mit eleganten Vögeln, die auf Baumzweigen saßen und zwischen grünen Blättern hindurchflogen. Ein kleiner Brunnen in einem angrenzenden Innenhof murmelte leise und durchbrach die Stille. In den Tagen, die meiner Ankunft auf dem Landgut von Gaius folgten, zeigte sich mein Gastgeber als ein guter Zuhörer und ein unterhaltsamer Gesprächspartner und Tischgenosse. Wir waren beide ausreichend geschult in der stoischen Lebenskunst, wir kannten beide unseren Seneca und bewunderten beide den humanen Philosophen auf dem Thron, unseren Kaiser Marc Aurel. Er fragte nach allem in Rom und Italien; und ich wollte alles wissen über das Leben und Werk eines Juristen, der so weit weg vom Zentrum des Reiches lebte. Wir gewöhnten uns so schnell aneinander, dass ich bereits am dritten Tag meines Aufenthalts begann, das Ziel meiner langen Reise zu realisieren: Das Zwiegespräch mit Gaius und seine Sicht auf das Recht und die Gesellschaft seiner Zeit sowie sein rechtsgelehrtes Urteil über einige Unklarheiten von eher kasuistischer Art.

Dazu begaben wir uns in einen geräumigen Saal, der an der Außenseite die Form einer Apsis bildete. Eine Reihe von Fenstern ließ das Licht der Sonne während ihres Umlaufs über das Himmelsgewölbe beinahe den ganzen Mittag herein. Eine Wand war ausgestattet mit breiten rautenförmigen Schrankelementen, reich bestückt mit Buchrollen, einige davon in festschließenden ledernen Hüllen. Ich hatte mich bereits am Vortag lange in der gut versorgten Bibliothek aufgehalten, die es mit dem, was einige meiner Kollegen in Rom an Büchersammlungen hatten, sehr wohl aufnehmen konnte. Er besaß auch die Werke der wichtigsten griechischen und römischen Redner und Geschichtsschreiber, doch der Schwerpunkt lag natürlich auf der rechtsgelehrten Tradition. So stieß ich auf ein – bei uns in Rom selten gewordenes – beinahe vollständiges Exemplar der Digesten des bereits vor mehr als 200 Jahre verstorbenen Juristen P. Alfenus Varus. Es war brüchig geworden, und die Papyrusrollen waren voller Löcher. Aber was sich als noch lesbar erwies, regte den Verstand zum Denken an. Weiterhin ein vollständiger Labeo und, es konnte auch nicht anders sein, die drei Bücher zum *ius civile* von Massurius Sabinus. Ferner

ein Prachtexemplar der Digesten von Salvius Julianus. Aber auch Exemplare unserer Literaturklassiker, von Homer bis Vergil, waren in seinem Bücherschrank zu finden.

Wir setzten uns in schöne Sessel. Gaius sorgte während unseres Gesprächs dafür, dass unsere Pokale gut gefüllt waren mit Falerner, verlängert, wie es sich gehört, mit ein wenig Wasser. Nachdem ich die erste Frage an den alten Gelehrten gestellt hatte, verlief unser Gespräch in einer lockeren Stimmung. Ich hatte meinem Gastgeber vorgeschlagen, zu Ehren des Autors einer der ältesten Schriften zum Recht, M. Iunius Brutus, der seine drei Bücher über das *ius civile* in Form eines Dialogs mit seinem Sohn verfasst hat, den Kern unseres Gesprächs als Zwiegespräch zu publizieren. So kamen nacheinander Aspekte von Gaius' rechtsgelehrtem Werk ebenso wie seine Auffassung von Recht und Rechtswissenschaft anhand einer Anzahl kasuistischer Fragen zur Sprache.



II. Ein Gedankenaustausch über Gaius' Werk

Sie haben sich in Abweichung vom Interessenradius Ihrer römischen Kollegen aus der Hauptstadt eine gewisse Bekanntheit erworben mit Ihrem Kommentar zum Provinziedikt, einer Arbeit, die bemerkenswerter Weise beinahe niemand bei uns in Rom kennt. Was hat Sie zur Abfassung dieses Kommentars bewogen?

Na ja, wie geht so etwas. Mein ganzes Leben habe ich in der Provinz verbracht; ich habe wenige Bekannte in Rom, die ich nicht nur selten sehe, sondern von denen ich auch wenig höre. Sie wissen als Fachgenosse sehr gut, wie es sich mit unserem alten prätorischen Edikt verhalten hat: Unser berühmter Meister Salvius Julianus hat vor beinahe einem halben Jahrhundert dem Gewebe der sich doch noch langsam entwickelnden Prozessformen eine definitive Gestalt gegeben. Damit kam aber auch die rechtserneuernde Wirkung des Provinziedikts zu einem Stillstand. Gerade der säubernde Effekt des Edikts, die kleinen Verbesserungen und der redaktionelle Feinschliff, die auch in der Zeit, als eine Stabilisierung schon eingetreten war, dieses Amtsrecht wie einen lebenden Organismus atmen ließen, ging mit der Festlegung nahezu verloren. Die kaiserliche Kanzlei wird den Stab schon übernehmen, konnte man in der Zeit vielfach hören. Es ist immer dasselbe Lied: Ein Wandel im politischen Kräfteverhältnis bringt Veränderungen im Recht. Aber ich bleibe dabei: Die Amtsträger von einst sind nicht die Beamten von heute. Das Edikt hat mich seit meiner Jugend fasziniert. Früher hatte ich mich bereits beschäftigt mit dem Schreiben eines Kommentars zu einigen Einzeltiteln aus dem Edikt des Praetor urbanus; das könnte man eine Art Vorstudie nennen. Damals ist mir klar geworden, wie sehr das Edikt, das beim Amtsantritt eines neuen Statthalters verkündet wurde, sich in Form und Inhalt nach demjenigen unserer glanzvollen Hauptstadt richtet. Dem steht nicht entgegen, dass es trotz der Übereinstimmung mit dem hauptstädtischen Edikt markante Abweichungen gibt, die durch unsere lokalen Umstände geboten sind. All' die stark beschäftigten Juristen in Rom haben davon natürlich kaum Kenntnis, uninteressiert wie sie sind an den Rechtsentwicklungen in der Provinz. Mit einem Gefühl von Stolz kann ich sagen, dass ich nach ungefähr einem halben Jahrtausend prätorischer Rechtsentwicklung der erste gewesen bin, der sich intensiv mit der provin-

zialen Weiterentwicklung im Vergleich mit dem hauptstädtischen Recht beschäftigt hat.

Sie sagen ›intensiv‹?

Ja, außer wenn Sie einen Kommentar, der über 30 Buchrollen umfasst, nicht als Frucht intensiver Arbeit bezeichnen wollen. Ich wohne seit meiner Jugend hier. Wie kein anderer hatte ich also die Möglichkeit, die römischen Normen, die vor allem für die in der Provinz lebenden römischen Bürger Geltung haben, und die provinziellen Abweichungen zu vergleichen und zu beschreiben. Dass ich als einziger römischer Jurist eine Art neuer Literatur geschaffen und mein Interesse darauf gerichtet habe, wie in der Provinz mit unserem Recht umgegangen wird, das ist in Rom nur wenigen aufgefallen.

Ich meine in Ihrer letzten Bemerkung zu spüren, dass Sie sich vielleicht verkannt fühlen. Haben Sie den Eindruck, dass Ihr Kommentar und Ihre anderen Arbeiten auch außerhalb dieser Provinz Absatz finden und gelesen werden?

Das ist schwer zu sagen. Von dem Chef einer der großen Schreibmanufakturen in Ephesus, der mich neulich besucht hat, hörte ich, dass mehr als 10 Schreibsklaven in seinem Betrieb beinahe das ganze Jahr damit beschäftigt sind, Abschriften meines Kommentars zu machen. Es besteht also Nachfrage danach; so wie ich verstanden habe, auch aus Rom, wo jedenfalls viele lesen können und auch viel gelesen wird. Ich komme übrigens nie dorthin und kenne meine älteren römischen Kollegen nur bei Namen. Weil viele Juristen doch neugierig sind auf die Unterschiede zwischen dem hauptstädtischen und dem Provinzialedikt, wollen sie meinen Text vielleicht vergleichen mit dem neuen umfangreichen Kommentar des Kollegen Pomponius zum römischen Statedikt. Verkannt fühle ich mich nicht, aber ob ich nun in Rom wirklich mitzähle, das können Sie am besten selbst beurteilen. Die Juristen dort sind eine geschlossene, professionelle Gruppe. Jemand, den sie für provinziell und ein wenig verschoben halten, wird leicht negiert und an die Seite geschoben.

Verschoben sagen Sie. Das bringt mich auf folgende Frage: Sie haben etwa vor 40 Jahren einen Kommentar zu unserem ehrwürdigen Zwölftafelgesetz publiziert. Wir tun so, als seien wir

diesem jahrhundertealten Gesetz noch sehr zugeneigt, aber wer liest eigentlich den Text, der inzwischen mehr als 600 Jahre alt ist? Das Gesetz liegt doch auf dem Kehrlichthaufen der Geschichte. So ein Kommentar ist doch nichts anderes als ein Glasperlenspiel.

Das dürfen Sie nicht sagen. Natürlich ist der praktische Nutzen einer solchen Fingerübung im Vergleich mit den geradewegs auf unsere Rechtspraxis gerichteten Monographien und den kasuistischen Sammelwerken gering. Als Jurist der Praxis haben Sie natürlich viel mehr an einer Betrachtung der Tragweite von z. B. der – durch mehr konservativ denkende Zeitgenossen noch immer als moderne Neuerungssucht abqualifizierten – *senatusconsulta Orfitianum und Tertullianum*, in denen die Erbfolge zwischen Mutter und Kind und umgekehrt auf eine letzten Endes lasche Weise ihr gesetzliches Fundament bekommen hat. Über beide habe ich, wie Sie wissen, eine Monographie geschrieben.

Aber ich sage Ihnen: Dieser ganze Nützlichkeitswahn. Wir Römer machen den großen Fehler, die Geschichte unseres Rechts zu vernachlässigen. Das einzige, womit sie sich in Rom beschäftigen, ist die alltägliche Kasuistik. Mit rechtsphilosophischen oder rechtshistorischen Überlegungen will unser durchschnittlicher Jurist nichts zu tun haben. Was für eine beschränkte Sicht auf unser Recht! Oder um dies mit einem Begriff zu kritisieren, den Sie wahrscheinlich noch nicht kennen: was für eine positivistische Einstellung. Mit einiger Wehmut denke ich an meinen großen Vorgänger vor 200 Jahren, Marcus Antistius Labeo. *Tempus ruit*. Er war es, der damals, auch bereits in einem späten Stadium, eine sehr gründliche Abhandlung über das Zwölftafelgesetz geschrieben hat, das unser großer Livius etwas übertrieben bezeichnet hat als ›den Brunnen unseres ganzen öffentlichen und privaten Rechts‹. Wissen Sie übrigens, dass ich mir seinerzeit vergebens einige Mühe gegeben habe, an ein Exemplar von Labeos Arbeit zu kommen? Unsere provinziellen Bibliotheken hatten das Werk nicht. In der Bibliothek in Rom befanden sich zwar noch zwei Exemplare, aber ja, die bekam ich natürlich nicht zur Einsichtnahme zugeschickt. Und eine Abschrift anfertigen zu lassen, ist eine teure Angelegenheit. So geht auf die Dauer ein so prächtiges Werk verloren. Wir Juristen kümmern uns überhaupt nicht um das, was hinter uns liegt, und vergessen alles, was unsere Vorgänger und Vorväter sich auf dem Gebiete des Rechts so intelligent und erfindungsreich ausgedacht haben. Das Werk unserer repub-

likanischen Autoren vor der staatsrechtlichen Erneuerung durch Augustus – Brutus, S. Sulpicius Rufus, P. Alfenus Varus, C. Trebatius Testa, um nur ein paar zu nennen – liegt möglicherweise noch in einer einzigen Bibliothek, wo es langsam verfällt mit dem Papyrus, worauf es geschrieben ist, aber was den Rest angeht: Uns regiert die Katastrophe des Vergessens! Labeo hatte vollkommen Recht damit, sich mit unserer reichen Vergangenheit zu beschäftigen.

Was den Kommentar zum Zwölftafelgesetz angeht, mit dieser Unternehmung wollte ich keine weitläufigen Ausführungen machen, sondern dem Denken über Aktualität und Fortschritt eine neue Dimension hinzufügen. Sehen Sie unsere Prozesse an: Sie erläutern Ihren Sachverhalt doch auch nicht ohne eine Einführung für den Richter. Sie lassen ihn doch wissen, wie die Sache sich zwischen den Parteien entwickelt hat? Nun, bei einer schriftlichen Ausführung ist es nicht anders. Auch da bleibt der Ursprung der Dinge nicht außerhalb der Betrachtung. Dort behandeln Sie Ihr Thema auch nicht sozusagen ›mit ungewaschenen Händen‹. Beachtung der Vergangenheit kann eine deutlichere Einsicht in das Heute verschaffen.

Ich verstehe schon, was Sie sagen wollen, aber wenn ich das so offen aussprechen darf: Ihr rechtsgelehrtes Werk passt eigentlich nicht so recht in die Tradition unserer Rechtswissenschaft. Ich bitte um Vergebung, aber seinerzeit entsprach Ihr rechtshistorisches Interesse doch ein wenig dem Zeitgeist?

Ja, wenn Sie das so behaupten wollen. Wenn Sie sich mehr darin vertiefen wollen, dann merken Sie schon: Eigentlich steckt Hadrian dahinter. Der war berauscht von allem, was aus dem lange vergangenen *ancien régime* kam. Er sowie die Intellektuellen und Künstler in seiner Umgebung orientierten sich an den altrömischen Werten und Normen. Sie führten wieder die alten Atellanen auf. Sie lasen mit Begeisterung Autoren wie Ennius und Cato und freuten sich an den burlesken Komödien von Plautus. Alte Wörter und Ausdrücke und lang vergessene Redensarten kamen wieder in Mode. Diese Bewegung ist an den Juristen seinerzeit mit ihrer Nabelschau auf die ephemere Praxis beinahe völlig vorbeigegangen. Übrigens will ich davon gerne den von mir schon vorher genannten Pomponius ausnehmen, der sich auf allen juristischen Märkten zu Hause fühlende, unterhaltsame Gelehrte. Er schrieb

ein kleines Buch für junge Leute, die von der historischen Entwicklung unseres Rechts etwas wissen wollten. Enchiridium ist sein Titel, vielleicht kennen Sie es? Ich selbst habe es nie vor Augen gehabt, da ich mein Leben fern von der Hauptstadt verbracht habe. Es scheint ziemlich trocken und zäh geschrieben zu sein, und böse Zungen behaupteten früher, dass man daraus nicht viel klüger würde. Genau so wie er in Rom, wurde ich in meinen jungen Jahren ein wenig mitgerissen von den Wogen der Begeisterung für das Archaische, die nach dem Tod des Kaisers allmählich wieder abebbten. Betrachten Sie auch die Abfassung des Kommentars zum Zwölftafelgesetz als eine Jugendsünde von mir, wobei ich von den Wellen dieser zur Rückschau neigenden Epoche getragen wurde. Damals haben sich mir die Augen geöffnet für die Bedeutung der kollektiven Erfahrungen der Vergangenheit, und ich bin mir dieser historischen Kulissen bewusst geworden, vor denen sich bis auf unsere Zeit die Rechtsentwicklung abgespielt hat. In meinem ganzen Werk nehme ich seitdem Bezüge zur Geschichte auf. Ob ich dafür viel Verständnis finden werde, vor allem bei den jüngeren Juristen, die auf die Meinungen der alten nun einmal nicht hören wollen, ist übrigens zweifelhaft.

[In diesem Augenblick kommt der Gärtner von Gaius herein, ein alter Mann mit allen Zeichen des von sich selbst eingenommenen fachkundigen Gartenmeisters. Er meldet, dass die Katze Sabinus – wer nennt so ein Tier nun nach einem von Roms größten Juristen! – weggelaufen sei. Gaius ist nicht beeindruckt: Mit der Überlegung, dass die Abgängigkeit einer Katze, die irgendwann doch wieder zurückkommt, weder Besitz- noch Eigentumsverlust impliziert, gerät die Sache direkt in eine Sackgasse.]

Wenn ich das so höre, frage ich mich doch, ob Sie sich selbst für einen Juristen halten, der in der modernen Rechtspraxis verwurzelt ist.

Ihr implizierter Schluss, dass das nicht so ist, mein lieber Mela, scheint mir etwas voreilig. Wo kommen Sie hin, wenn Sie jeden Juristen mit einem Interesse für die Vergangenheit – ob für die philosophischen, gesellschaftspolitischen oder rechtsvergleichenden Aspekte des Rechts – für ein blindes Pferd halten ohne Sicht auf die Wege, die zur neuen Zeit führen. Was mich gerade als Rechtsgelehrten von heute so fasziniert, ist das Spannungsfeld zwischen Kasuistik und Systematik, das Verhältnis zwischen dem konkreten Fall und der zugrunde liegenden Dogmatik, Themen,

die, wie Ihnen wohlbekannt ist, meine römischen Vorgänger und Zeitgenossen kaum beschäftigen. Ich sage Ihnen: Unser Lehrsystem leidet in hohem Maße am Fehlen eines Willens zur systematischen Rechtsbetrachtung. Die Konturen unseres Rechts gehen bei vielen Rechtsgelehrten – mit einer kleinen Abwandlung zu dem, was man in Gallien sagt – im Nebel der Kasuistik verloren. Den älteren Juristen sind die zahllosen ungeschriebenen und nicht fest umrissenen allgemeinen Rechtsbegriffe und -ansätze, die vor allem im Personen- und Familienrecht seit alters verankerten, aber manchmal kaum zu begründenden Normen unserer Vorfahren über angemessenen und respektvollen Verkehr, aber ebenso sehr die Rechtsprinzipien und Konstruktionen in unserem Vermögensrecht sehr gut bekannt. Bei unseren jungen Leuten, die nach Rechtskenntnis verlangen, ist das vermutlich nicht so.

Sie haben Recht. Sie werden im Kampf kämpfen lernen müssen.

Ach, Sie kennen also Ihren Tacitus. Das ist nun genau das, was ich sagen wollte. Die langen Jahre der Erfahrung im Unterrichten hier an der provinziellen Rechtsschule in Alexandrien haben mich letztlich dazu veranlasst, ein einführendes Lehrbuch zu schreiben mit einer, gemessen an unserer Tradition, ziemlich systematischen Einteilung. Ich habe mich für einen kompakten Aufbau in einer nicht allzu umfangreichen Zahl von Buchrollen entschieden: In vier Büchern habe ich das ganze Privatrecht, das sich bezieht auf Personen, Vermögen und Aktionen, besprechen können. Ich habe mich dabei allerdings durch das veraltete, aber nichtsdestotrotz klassische Werk, die 18 Bücher über das *Ius civile* unseres großen Q. Mucius Scaevola, ein wenig anregen lassen. Sie verstehen natürlich, dass nach mehr als 200 Jahren die notwendigen Retuschen und eine andere Struktur, kurz neue Kreativität geboten waren. Ferner habe ich mich genau orientiert an der Lehrbuchtradition, wie sie sich im letzten Jahrhundert in Rom entwickelt hat, mich davon allerdings nicht sklavisches leiten lassen. Nicht zu viele Details, die unendliche Kasuistik zurückführen zu etwas mehr abstrakten Ansätzen und Basisnormen, klare Stellungnahmen zu grundlegenden Prinzipien, ein transparenter Stil, das alles habe ich in einer nicht zu dickleibigen Form zu erreichen versucht. Das Buch verkauft sich hier draußen sehr gut: Es wird häufig abgeschrieben und ziemlich intensiv benutzt. Selbst in Ägypten wird

es im Rahmen von allerlei provinziellen, rechtsgelehrten Lehrgängen fleißig studiert, so erzählte mir neulich ein Bekannter, der dies alte Land häufig besucht.

[An diesem Punkt angekommen, erhob sich Gaius mit seiner hochgewachsenen Gestalt, ging zu seinem unordentlich mit Bücherrollen vollgestopften Archivschrank und zog mit einem schnellen Griff einige Papyrusrollen nach vorn. Mit einer leicht ungeschickten Bewegung, drei Rollen unter den Arm geklemmt, öffnete er eine und vermittelte mir laut lesend einen Eindruck des Inhalts. Es handelte sich um den Formularprozess, der in Rom als Prozessverfahren noch stets gute Dienste leistet, aber in einer ganzen Anzahl von Provinzen seinen Platz bereits hat räumen müssen für die amtliche Prozedur in einer einzigen Phase. Ein seltsamer Anfang, der einigermaßen theoretisch diverse Aspekte von persönlichen und dinglichen Klagen behandelte ohne irgendeine Einbettung in einen praktischen Fall. Gaius versenkte sich in den Text, aber ich unterbrach den alten Gelehrten.]

Was Sie da schreiben, ist bemerkenswert: Keine Kasuistik, sondern eine Betrachtung des Rechtscharakters von allerlei Arten von Klagen ohne die materiellrechtlichen Bedingungen, unter denen die Rechtsmittel eingesetzt werden können. Das kann man doch nicht so machen?

Ich dachte mir schon, dass Sie mit dieser Kritik kommen würden. Aber was spricht dagegen? Ich weiß wohl, dass meine römischen Kollegen von dieser Art Neuerung nichts wissen wollen. Für sie impliziert das Studium des Privatrechts – denn vom öffentlichen Recht halten sie sich trotz einiger Annäherung in letzter Zeit doch lieber fern – immer den vereinzelt und unsystematischen Umgang mit konkreten oder selbst ausgedachten Fällen. Ich bin natürlich in verschiedenen meiner Arbeiten selbst auch so verfahren, aber in diesen *Institutiones* versuche ich, aus didaktischen Überlegungen ein Destillat zu gewinnen aus dem, was unser Rechtsleben an vielfältigen Einzelfragen und -problemen uns geboten hat. Die Rekonstruktion des teils unsichtbaren Regelgewebes hinter unserer freien Rechtsfindung, die Grundregeln und Normenkomplexe, die aus der vielfarbigen Palette der praktischen Fälle deduziert werden können, darum geht es mir. Eine einfache Aufzeichnung fundamentaler Unterschiede, und dies in Nachfolge unserer frühen Pioniere wie Manilius, Brutus, Servius, Q. Mucius Scaevola u. a., danach suche ich. Zum Beispiel versuche ich, einmal eine kurze Übersicht über unsere Rechtsquellen zusammenzustellen, die Quellen zu den Obligationen zu ordnen, das Wesentliche

der verschiedenen Vertragstypen und Deliktsformen zu erfassen, das System der Klagen ein wenig zu analysieren.

Verehrter Gaius, Sie sind eigentlich Ihrer Zeit voraus?

Es ist sehr freundlich, dass Sie das zu mir, einem kleinen Juristen aus der Provinz, so spontan sagen. Aber das maße ich mir natürlich nicht an. Dann wäre ich wohl in die Hauptstadt gezogen. Nein, es ist gerade die räumliche Entfernung, die mir die Freiheit gibt, um ein bisschen außerhalb des Korsetts der römischen Verhältnisse zu experimentieren. Denn Sie wissen doch: Der eine Jurist ist dort Kollege und Kompagnon eines anderen, der andere ist durch Heirat und Verwandtschaft wieder an einen anderen gebunden, einige genießen die Protektion des kaiserlichen Hauses. Und mit so einem kleinen Mann aus der Provinz, wie ich es bin, will keiner etwas zu tun haben. Ich meine: Bindungen für den einen geben einem anderen eine besondere Freiheit! Daher sind Werke entstanden wie mein Kommentar zum Zwölftafelgesetz, zum Provinzialedikt und mein etwas ausgefallenes Lehrbuch.

Aber ich muss doch sagen, dass mich das Schreiben einer Einführung in die Rechtswissenschaft viel Kopfschmerzen gekostet hat. Als kritisch eingestellter Intellektueller höre ich auch viel Genörgel: So kam mir neulich zu Ohren, dass ich ohne Grund die Behandlung der Mitgift ausgelassen hätte; dass ich nichts über den Besitz geschrieben hätte; dass ich Verträge wie leihweise Überlassung, Hinterlegung, Pfandverträge vernachlässigt hätte u.s.w. Ein hoher Baum fängt viel Wind. Ich überlege, wenn die Götter mir dazu die Zeit noch gönnen, eine zweite Ausgabe fertig zu stellen, um diesen doch wohl gerechtfertigten Beschwerden zu entsprechen. Aber ob eine solche Ausgabe bei meinem hohen Lebensalter noch in die Schreibmanufaktur gelangt, das bezweifle ich.

Wir sprechen nun schon einige Zeit über Ihr Lehrbuch. Aber welchen Titel haben Sie ihm gegeben?

Institutiones. Nicht sehr phantasievoll, höre ich Sie schon sagen. Was das betrifft, bin ich um kein Haar besser, glaube ich, als alle anderen Juristen: Scharfsinnige Leute mit einem richtigen Begriff von dem, was recht und billig ist, mit einem guten Gefühl für Gleichgewicht in menschlichen Verhältnissen, einer scharfen analytischen Begabung, mit Einfühlungsvermögen gegenüber den Forderungen der Gesellschaft und der Sorgfalt, die sich im Umgang

miteinander gehört. Aber Phantasie? Nein. Haben Sie sich die Titel von gewissen berühmten rechtsgelehrten Werken mal durch den Kopf gehen lassen? ›Rechtsgutachten‹, ›Rechtsfragen‹, ›Abhandlungen‹, ›Digesten‹, ›Rechtsansichten‹, ›Rechtsregeln‹. Dafür kann man sich doch nicht recht begeistern! Also frage ich Sie: Was ist verkehrt an *Institutiones*? Das ist doch genau der richtige Titel für ein einführendes Lehrbuch? Ja, mein alter Freund Pomponius, der nannte sein kleines Handbuch sehr originell *Enchiridium*, aber der war auch ein bisschen seltsam, das dürfen wir hier untereinander doch wohl mal sagen.

Tatsächlich ein traditioneller Titel, aber doch für einen nicht traditionellen Lehrstoff?

Das könnte man so sehen. Im Ausdenken von Titeln für unsere Werke sind wir weniger erfindungsreich als im Lösen juristischer Probleme. Ich bleibe dabei, dass sich hinter diesem nichtssagenden, jedenfalls neutralen Buchtitel doch eine revolutionäre Einteilung der darin enthaltenen Ausführungen verbirgt: Die Einteilung der privatrechtlichen Tradition in Personen- und Familienrecht, in Vermögensrecht – darunter behandle ich das Sachen-, Erb- und Schuldrecht – und in Prozessrecht ist vollkommen neu. Dieser neuen Einteilung habe ich das ganze, vier Buchrollen umfassende Werk unterworfen. Und dann noch etwas: Ich habe das *ius civile* und das *ius honorarium* als das zusammenhängende und einander beeinflussende Ganze behandelt, als das sie sich langsam zu bilden beginnen. Ziemlich neu! Und was denken Sie über meine Auffassung von Vertrag und Delikt als einzige und gleichwertige Entstehungsgründe von Verpflichtungen?

Das ist schon rigoros. Ich glaube nicht, dass ich das je irgendwo anders gesehen habe. Sind Sie sicher, dass Sie damit die Entstehungsgründe von Verpflichtungen erschöpfend kategorisiert haben? Jede Festlegung im ius civile ist gefährlich, denn es gibt nur wenig, was sich nicht verändert, sagte schon Javolenus. Und das war doch ein in der Wolle gefärbter Jurist der Praxis?

Da sagen Sie was, lieber Freund. Wir Juristen sind im Allgemeinen ziemlich konservativ. Rühre bei einem römischen Juristen nicht an die traditionell überlieferten Grundnormen des Rechts und die Basisinstitutionen der Gesellschaft. Wer das traditionelle Muster der rechtlichen Betrachtungsweise erweitern wollte im Hinblick

auf Erneuerung und im Streben nach gesundem Gedankenaustausch, der gerät schnell in eine kämpferische Auseinandersetzung mit seinen Fachgenossen. Denken Sie nur an das Gezänk ohne ein wirklich gedankliches Fundament zwischen den Anhängern von Sabinus und denen des Proculus. Richtig prinzipiell war die Diskussion nie. Immer ging es um einen kleinen Punkt hier, eine winzige Meinungsverschiedenheit da, worüber sie sich in den Haaren lagen. Ich habe in meinen Institutionen, als überzeugter Anhänger des Sabinus, dieser Auseinandersetzung noch einige Aufmerksamkeit gewidmet, um meinen jungen Lesern zu zeigen, welche Lappalien Juristen trennen können.

Aber zurück zu Ihrer Frage, ob ich mit der Einteilung der Entstehungsgründe von Verbindlichkeiten nicht zuviel an Neuerung gebracht habe, wovon ich die Folgen nicht übersehen kann. Ich will gerne zugeben, dass dieser theoretische Vorstoß in die systematischen Dimensionen des Rechts mich als römischen Juristen – denn als solcher fühle ich mich doch hier in der Provinz – viel Kopfzerbrechen kostet. Wir Römer sind mehr Praktiker und wollen mit einer allzu theoretischen Betrachtungsweise des Rechts nichts zu tun haben. Mit der Einteilung der Entstehungsgründe bin ich nicht zurechtgekommen. Nehmen Sie z. B. die Rechtsfigur der nicht geschuldeten Zahlung. Derjenige, der etwas, was er nicht schuldet, gezahlt hat, wird durch Hingabe der Sache verpflichtet. Was ergibt sich aus dieser Argumentation? Ein Realkontrakt! Aber stimmen Sie nicht mit mir überein, dass diese Verpflichtung gerade nicht aus Vertrag, nicht aus Konsens folgt? Es ist doch so, dass jemand, der etwas mit der Absicht gibt zu bezahlen, eher eine Verpflichtung aufheben will als eine eingehen? Sehen Sie, das ist meine Schwierigkeit bei der Zweiteilung Vertrag und Delikt. Und ich sehe keinen Weg, wie diese innerliche Unvollkommenheit aufgelöst werden kann.

Ich sehe das Problem, aber kann mich als Praktiker doch nicht so darüber aufregen. Könnte man vielleicht Ihre Zweiteilung erweitern zu einer Dreiteilung in z. B. Vertrag, Delikt und andere rechtlich beachtliche Tatsachen? Mit dieser Restkategorie haben Sie alle Probleme beiseite geschoben, und Sie können ruhig schlafen.

Dass ich daran nicht gedacht habe. Diese Lösung ist in der Tat eigentlich das Ei des Cilambas. Ich werde noch weiter darüber nachdenken, aber Sie haben mir damit einen auf der Hand liegen-

den pragmatischen Ausweg angeboten. Wissen Sie, ich beschäftige mich noch mit einer anderen einführenden Arbeit, die ich in einigen Monaten publizieren will unter dem Titel: ›Goldene Worte oder Fälle aus der täglichen Rechtspraxis‹. Das wird eine gute Gelegenheit sein, die in den Institutionen verfolgte Zweiteilung in der von Ihnen vorgeschlagenen Art zu ergänzen. Ich bin Ihnen sehr dankbar für Ihren Vorschlag.

[In diesem Moment öffneten sich die imposanten, eindrucksvoll beschlagenen Flügeltüren in Gaius' Empfangshalle. Die alte Frau, die hereinkam, war, wie ich bald bemerkte, Pamphila, die syrische Sklavin, die Gaius seit seiner Jugendzeit über viele Jahrzehnte hin gut versorgte. Auf einem fein ziselierten Tablett aus kretischem Silber funkelten zwei beinahe transparente Pokale von persischem Kristall. Freundlich wurde uns der fein gemischte Honigwein gereicht. Als wir einander zutranken, machte der alte Herr einen treffenden Witz: Ob ich mir sicher sei, dass die einzelnen Bestandteile, Wein und Honig, ihm beide gehört hätten, fragte er ironisch. Vielleicht, suggerierte er, waren wir in jeder Hinsicht furtive Saufbrüder. Ich brauche mir aber, so sagte er, keine Sorgen zu machen, da er in Anbetracht der Irreversibilität des Bearbeitungsprozesses beider Ingredienzien sicherlich Eigentümer des Honigweins sei, was in diesem Fall auch für die Herkunft der Produkte gelte. Ich antwortete subtil, dass ich angesichts des luxuriösen Aufwands der Täfelung, der Gemälde und Fresken in unserem Gesprächszimmer nicht die Neigung verspürte zu vermuten, er befinde sich in einer solchen Lage, dass er seinen Gästen nur etwas Gutes vorsetzen könne, wenn er Produkte von anderen stehle oder unterschlage.

Als wir die volle Blume und den sanftsüßen Nachtrunk von diesem, wie immer herrlichen Getränk genossen, nahm Gaius sich die Zeit, um seine Wertschätzung für und Zuneigung zu Pamphila in wenigen Worten auszusprechen. Er hatte sie vor 40 Jahren durch ein Legat von einem entfernten Vetter bekommen, und seitdem war sie bei ihm. Sie lebte mit ihrem Partner Khabenix – der seinerzeit als Kriegsbeute von der Front in Gallien verschleppt worden war – und ihrem Sohn Xehenix in einem kleinen Häuschen in der Nähe seiner Villa und übte eine fürsorgliche Aufsicht über sein Hauspersonal aus.]

Eigentlich ist es doch merkwürdig, dass Sie nicht viel mehr Kontakte mit Rom und Ihren römischen Zeitgenossen unterhalten. Mit einem Mann wie Sex. Caecilius Africanus, Sie wissen, der berühmte Schüler des von uns so bewunderten Salvius Julianus, würden Sie sicher gut ausgekommen sein. Beinahe sieht es so aus, als würde man Sie dort lieber nicht kennen. Kurz bevor ich an Bord ging, sprach ich am Pier zufällig noch Ihren alten Freund, den greisen Pomponius, dem es zur Zeit gesundheitlich nicht so gut geht. Als ich ihm erzählte, dass ich dabei sei, meine langjährige Idee einer Begegnung mit Ihnen zu verwirklichen, sprach er sich lobend

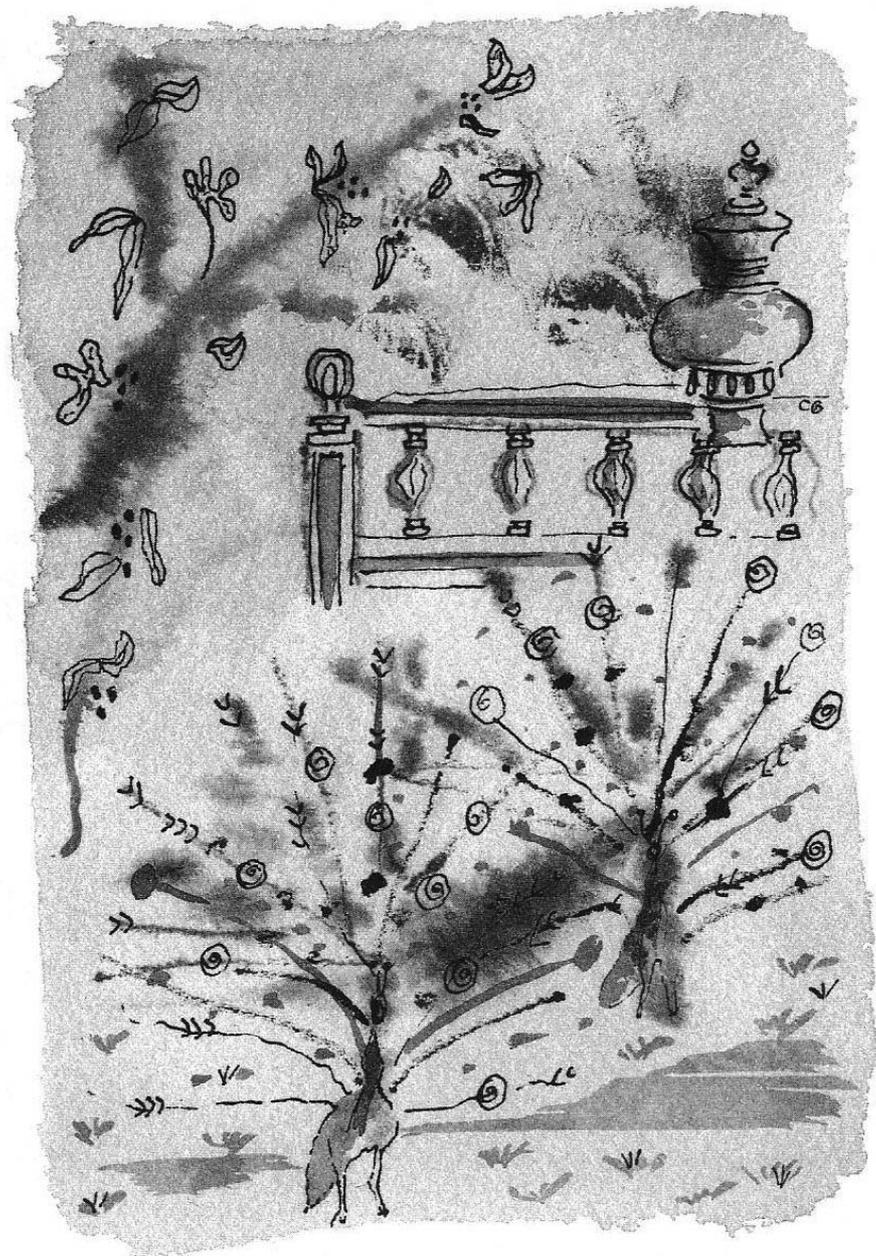
über Ihr Werk aus, ließ aber doch durchblicken, dass die Neuerungen in Ihrem Werk, Ihr von ihm offensichtlich nicht für relevant gehaltenes Interesse am Recht Ihrer Provinz und auch Ihre etwas übertriebene rechtshistorische Orientierung nicht dazu beitragen, dass man Sie in Rom als gleichwertig ansieht. Was meinen Sie, ist das so?

Ich meine ja. Bemerkenswert übrigens, dass er mein Werk so gut kennt. In den Augen der Juristen drüben, einem geschlossenen Kreis von Fachleuten, bin ich nur ein Außenseiter aus einer der entfernten Ecken unseres großen Reichs, ein *fellow traveller* in der Fremde. In der täglichen Rechtspraxis in Rom spiele ich keine Rolle. An den Diskussionen und Kontroversen kann ich von hier aus nicht teilnehmen. Deshalb gibt es für die Juristen drüben auch wenige Gründe, meine Schriften zur Kenntnis zu nehmen. Noch weniger Grund besteht, mich zu zitieren oder meine Meinungen als Basis für die eigenen Überlegungen zu Rate zu ziehen. Ich bin mir ziemlich sicher, dass eine Anzahl meiner Zeitgenossen drüben Exemplare meiner Bücher über Freilassungen, Fideikomnisse, das Dotalrecht, die *lex Iulia* und *Papia Poppaea*, um nur einige zu nennen, vor Augen gehabt haben. Sie kennen das Sprichwort: ›Wer nicht in Rom, dem Nabel der Welt, wohnt, der wird nicht für voll genommen.‹ Aber ich leide nicht wirklich darunter; ich kenne die Welt. Diejenigen, die nach mir kommen, müssen selbst sehen, was sie mit meinen Gedanken anfangen können. Wer weiß, vielleicht überlebt mein Werk die heutige Gesellschaft. Dass meine Bücher überall auf der Welt gelesen werden, der Fall wird wohl nicht eintreten. Die Zeit wird über meinen literarischen Nachlass urteilen müssen und nicht meine bornierten Zeitgenossen. Übrigens halte ich von vielen Schriften meiner rechtsgelehrten Zeitgenossen auch nicht immer viel, ich mache mir also auch nicht immer die Mühe, die Meinungen und Ratschläge meiner römischen Kollegen in meinem Werk zu verarbeiten.

Ich erinnere mich jedenfalls, dass Pomponius Ihnen noch stets gewogen ist und dass er Sie schon mal zitiert hat, etwas, was seine Kollegen nicht tun. Übrigens wird in Rom wohl behauptet, dass die Juristen in der Provinz nicht wirklich wissen, was in Rom an Rechtserneuerung stattfindet.

Ja, das stimmt in der Tat. Aber Sie müssen bedenken, dass es nicht immer einfach ist, zum regionalen Archiv zu kommen. Sie

sind selbst hierher gereist: zwölf Meilen über einen kaum befahrbaren Weg. Bis vor kurzem konnte ich das zu Pferde noch gut bewältigen. Mein arabisches Vollblut suchte sich sozusagen selbst den Weg. Aber mit einem Reisewagen? Unmöglich. Und mit meinem zweirädrigen Bauernkarren ist es auch kein Vergnügen. Und in Alexandria gibt es schon ein Archiv, aber Senatsbeschlüsse, Gesetze und die neuesten kaiserlichen Konstitutionen sind dort nicht schnell einzusehen. Der Archivar, ein heruntergekommener Urkundenschreiber, der durch Seilschaften nach oben gekommen ist, richtet dort außerdem ein Chaos an; alles ist immer verlegt worden. Viele legislative Verordnungen kommen übrigens nicht in Abschrift an, und soweit sie wohl ankommen, muss man sie zu finden wissen. Wenn ich über die genaue Rechtslage unsicher bin, schreibe ich sicherheitshalber, ich hätte *gehört*, dass darüber z. B. ein Senatsbeschluss ergangen sei. Ja, der letzte Stand in der Gesetzgebung und neue Entwicklungen in der Rechtswissenschaft sind von hier aus schwierig einzuschätzen.



III. Ein anmutiger Spaziergang

An diesem Punkt wurde es Zeit für eine Pause. Auf meine Anregung hin, unseren intensiven Gedankenaustausch einen Moment zu unterbrechen, schlug der alte Meister vor, unter den Zypressen und den übrigen üppigen Bäumen in seinem hochummauerten Garten Abkühlung zu suchen. Zwischen den Säulen der breiten Kolonnade, durch die wir nach draußen gingen, öffnete sich von neuem die atemberaubende Aussicht auf die in dieser späten Stunde bereits irisierende See. Das anschwellende und abnehmende Rauschen verstärkte das Bild vom beweglichen Spiel der Wellen. Einige Stufen aus Carrara-Marmor brachten uns dann durch eine kleine Pforte zu einem der schnurgeraden Spazierwege, die in einem breiten Feld von durch Buchsbaum begrenzten, formvollendeten Flächen den ganzen vorderen Teil des Gartens beherrschten. Die teils in geraden Linien, teils in runden Bögen ausgeführten geometrischen Muster gaben dem Konzept trotz der harmonischen Raumeinteilung etwas Gekünsteltes. Allerdings wurde dieser Eindruck gemildert durch die halbhohen Zitronenbäume und Götterbilder, die, mitten zwischen allen Buchsbaumstreifen, die vornehme Symmetrie mit Absicht störten.

Unser Spaziergang führte uns allmählich bergaufwärts. Die durchdachte Regelmäßigkeit der Bepflanzung wich bald einer mit dem vorderen Teil des Gartens kontrastierenden schattenreichen Landschaft. Allmählich nach oben führende Stufen, in der Mitte belebt durch eine künstlich angelegte kettenförmige Wassertreppe, brachten uns an den Anfang eines breiten Weges, der an beiden Seiten durch eine doppelte Reihe schlanker Zypressen begrenzt war. Vor unseren Augen entfaltete sich ein parkartiger, augenscheinlich natürlich gewachsener, idyllischer Garten. An den Längsseiten liefen hölzerne Wandelgänge entlang, die sich verbargen unter einer üppigen Mischung von Efeu, Bougainvilleen und hier und da Glyzinien.

Die zwei sich rundherum spreizenden weißen Pfauen auf einem kleinen, von Rhododendron und Azaleen umgebenen glattgeschoenen Rasen stehen mir noch lebendig vor Augen, ebenfalls der etwas weiter weg gelegene Karpfenweiher, der mit Palmen von mäßiger Höhe, Yuccas und Kakteen umstanden war. Der Spazierweg, der sich unter und zwischen den Pinien hindurchschlängelte, endete bei einem intimen, wenn auch etwas verfallenen Nym-

phäum. Die hohe, halbrunde Mauer bestand aus groben Basaltblöcken. Die acht Flächen, in die die Mauer aufgeteilt war, trugen jeweils große Rosetten, inkrustiert mit sanftfarbigen Marmorsorten. An der Oberkante befand sich eine niedrige, mit Brustportraits der olympischen Götter elegant geschmückte Balustrade, die die Mauer gegen den strahlend blauen Himmel absetzte. Genau in der Mitte eines von Algen grünen Teiches stand eine Statue von Neptun. Von unserem Sitzplatz sah es so aus, als wenn sie sich aus einem Teppich von Seerosen erhöbe. Vom Alter verwittert und abgeblättert fügte sie sich in die grau gewordene Pracht des unter einer dicken Lage Moos verschwindenden Granitbodens und den sanften Farbtönen des halbrunden Mauerschmucks. Die Scheidelinie zwischen Mauer und Wasser war verdeckt durch eine reiche Vielfalt an Fuchsien, Bougainvilleen, sich hoch rankendem Wein und von oben herunter hängenden Rosen, die durch das niedrige Geländer hindurch gewachsen waren.

Gaius hatte bereits vorausgesehen, wohin seine peripatetische Initiative ihn führen würde: Sklaven hatten zwei Ruhelager für uns dort hingesezt. Früchte und süße Leckereien machten die Fortsetzung unseres Gedankenaustausches angenehm, der sich nun mehr auf die Kasuistik aus der alltäglichen Praxis konzentrierte, in der unser Jurist eine beratende Aufgabe übernommen hatte und die ihn manchmal zu weitergehenden Betrachtungen veranlasste.

Johannes E. Spruit

(à suivre)

Antike Quellen

Juristische Quellen

<i>Institutiones</i>	<i>Digesta</i>	<i>Gaius, Institutiones</i>	
Const. Imperatoriam 6	Const. Omnem I	19,2,38,pr	1,8
	1,1,1,pr	24,1,64	1,32b
	1,1,1,1	40,4,22	1,55
	1,2,1	40,5,20	1,193
	1,2,2,46	41,1,5	2,10
	1,3,17	44,7,1,pr	2,22
	1,3,20	44,7,1,4	3,88
	1,3,21	45,3,39	3,91
	1,18,19	46,1,52,3	3,146
	3,5,20,pr	47,2,3	3,156
	4,7,3	47,2,50	3,184
	9,2,2,pr	48,19,11	3,202
	9,2,27,21	48,19,28,3	4,1-3
	13,6,18,pr	50,1,33	4,30
	13,7,3	50,15,7	4,48
	17,1,2	50,17,1	4,75-77
	18,1,50	50,17,202	

Literarische Quellen

Cicero	<i>De oratore</i>	1,44,195	Plinius	<i>Epistulae</i>	2,17
		2,44,197			5,6
		2,55,223	Polybius	<i>Historiae</i>	6,10,12
	<i>De re publica</i>	2,1,1	Seneca	<i>Epistulae ad Luc.</i>	87,4
	<i>In Verrem II</i>	3,3,6			114,6
	<i>Pro Cluentio</i>	55,41		<i>De providentia</i>	3,10
Gellius	<i>Noctes Atticae</i>	11,18,11		<i>Ad Helviam</i>	10,8
		14,2,17-18	Tacitus	<i>Germania</i>	12,1-2
		20,1,1-4	Varro	<i>De re rustica</i>	1,2,18
Livius	<i>Ab urbe condita</i>	3,34,6			

Epigraphische Quellen

<i>Corpus Inscr. Latinarum</i>	I,652; Add. p. 725
	II, Suppl. p. 1032